

V08
C. 11.24
H. Sallier

Dringlicher Auftrag Fraktion SVP: Standesinitiative zur Zurückweisungserklärung durch den Bundesrat betreffend Revision der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) vom 1. Juni 2024 («Opting-out»)

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Standesinitiative gemäss Art. 160 Abs. 1 BV, Art. 115 ParlG der für das Sachgebiet zuständigen Kommissionen mit nachfolgendem Wortlaut einzureichen.

„Der Bundesversammlung wird beantragt,

1. mittels einfachem Bundesbeschluss (Art. 163 Abs. 2 BV) den Bundesrat aufzufordern, bis spätestens 31. März 2025 (Posteingang Sekretariat WHO) gestützt auf Art. 59 Abs. 1^{bis} der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2005; SR 0.818.103¹) namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft die **Zurückweisung sämtlicher IGV-Änderungen vom 1. Juni 2024** (finaler Wortlaut gemäss Schlussabstimmung der Weltgesundheitsversammlung vom 1. Juni 2024 und offizieller Notifikation des Generaldirektors²) zu erklären;
2. den zur adäquaten demokratischen Legitimation dieser IGV-Änderungen notwendigen politischen Prozess (inkl. Referendumsmöglichkeiten) sicherzustellen.

Diese Standesinitiative ist dringlich zu behandeln.“

Begründung:

Am 1. Juni 2024 hat die World Health Assembly (WHA) weitreichende Änderungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) beschlossen. Diese treten nach 12 Monaten am 1. Juni 2025 automatisch in Kraft, ausser der Bundesrat macht bis zum 31. März 2025 von seinem «Opting-out»-Recht Gebrauch. Letzteres bedeutet nicht, dass die Schweiz die geänderten IGV definitiv ablehnt, sondern lediglich, dass dem demokratischen Prozess genug Zeit verschafft wird, damit das eidgenössische Parlament über die Änderungen befinden und die Vorlage dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterstellt werden kann.

Die hier kritisierte IGV-Revision ist weitreichend und keineswegs bloss technisch-administrativer Natur. Sie beinhaltet Kompetenzverzicht und neue Pflichten zulasten der Kantone im Bereich öffentliche Gesundheit und Volkswirtschaft (Staatsfinanzen). Siebürdet den Kantonen weitreichende Verpflichtungen von grosser finanzieller Tragweite auf. Die Kantone sollen ihre Kapazitäten und ihre Infrastruktur massiv aufstocken in den Bereichen **Überwachung** (Test- und Analysekapazitäten), **Kontrollmassnahmen** gegenüber der eigenen Bevölkerung, **Einkauf bestimmter Pandemie- und Gesundheitsprodukte** gemäss Vorgaben der WHO (inkl. experimenteller Arzneimittel) und sich an **Finanzierungsmechanismen** zugunsten fremder Staaten beteiligen. Diese weitreichenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Kantone sind grösstenteils rechtsverbindlich (Annex 1: „Kernkapazitäten“). Den Kantonen stehen keine Kontroll-, Korrektur- oder Widerspruchs-

¹ **Rechtsgrundlage für die Rückweisungsfrist von nur 10 Monaten:** Beschluss der Weltgesundheitsversammlung vom 28. Mai 2022; WHA75.12 Agenda item 16.2:

https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA75/A75_R12-en.pdf und Beschlussprotokoll des Generaldirektors betr. 75 Weltgesundheitsversammlung; WHA75/2022/REC/1; s. Traktandum WHA75.12, Seite 24: https://iris.who.int/bitstream/handle/10665/365610/A75_REC1-en.pdf?sequence=1&isAllowed=y

² **Offizielle WHO-Publikation des am 1. Juni 2024 beschlossenen IGV-Revisionstextes:**

https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA77/A77_ACONF14-en.pdf

möglichkeiten gegenüber der WHO zur Verfügung, selbst wenn sich WHO-Informationen oder -Vorgaben als unnütz, unnötig oder als schädlich erweisen sollten.

Besonders inkompatibel mit der schweizerischen Rechtsordnung sind die rechtsverbindlichen Regelungen zur **Informationsdoktrin der WHO**. Diese halten Bund und Kantone an, noch strikter als bisher ausschliesslich von der WHO genehmigte Informationen dem eigenen Pandemiemanagement zugrunde zu legen. Allenfalls sachgerechtere und hilfreichere Zweit- und Drittmeinungen müssen - wie bereits unter COVID-19 - dauerhaft unterdrückt und zensiert werden, sobald sie der WHO-Linie widersprechen. Dies kann zu fatalen Fehlentscheiden führen – mit negativen Auswirkungen auf die Staatsfinanzen und auf die öffentliche Gesundheit.

So werden mit den beschlossenen IGV-Anpassungen grundlegende Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Mindeststandards der Schweizer Bundesverfassung in Frage gestellt, u.a.: Informations- und Wissenschaftsfreiheit; Grundsatz der individuellen informierten Einwilligung in medizinische Behandlungen; unverfälschte Willensbildung der Mitglieder eidgenössischer und kantonaler Staatsgewalten; wirksame Gewaltenteilung („Checks & Balances“). All dies bewirkt, dass in Pandemie-Zeiten der **Grundrechtsschutz durch unsere richterlichen Institutionen nicht mehr wirksam gewährleistet** ist, denn: „Die WHO hat immer Recht.“

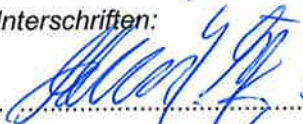
Schliesslich ist auch zu erwähnen, dass die IGV-Revision keinerlei Regelungen zur Verantwortlichkeit der für die WHO handelnden Personen beinhaltet. Auch fehlen wirksame Regelungen, um die missbräuchliche Einflussnahme privater oder staatlicher Akteure auf die WHO-Kommunikation und Entscheide der WHO zu unterbinden.

In Bezug auf all diese Anpassungen wurden die Kantone weder im Rahmen des WHO-Verhandlungsprozesses vor dem 1. Juni 2024 noch jemals bis heute in einem eigentlichen Vernehmlassungsverfahren vom Bundesrat informiert und konsultiert.

Hinzu kommt, dass die Weltgesundheitsversammlung die vorliegend kritisierten Änderungen unter Verletzung der eigenen Verfahrensregeln angenommen hat. Der finale Abstimmungstext hätte bereits 4 Monate vor der Schlussabstimmung vorliegen müssen (also Ende Januar 2024) und nicht erst am 1. Juni 2024 (s. Art. 55 Abs. 2 IGV 2005). Damit ist diese IGV-Revision auch unter Verletzung von eigenem WHO-Verfahrensrecht zustande gekommen.

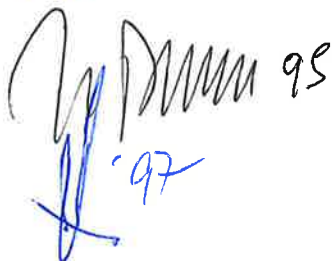
Nur durch eine rechtzeitige Zurückweisung der gesamten IGV-Änderungen vom 1. Juni 2024 („Opting-out“) innerhalb der 10-Monatsfrist ist sichergestellt, dass sämtliche Aspekte der beabsichtigten IGV-Änderungen dem notwendigen demokratischen Diskurs auf Bundes- und auf kantonaler Ebene unterworfen werden. Nur so kann die in der Schweiz zwingend erforderliche demokratische Legitimation dieser IGV-Revision gewährleistet werden. Bis dahin sind derart weitreichende Eingriffe in die Kompetenzen der Kantone und ihrer Bürger sowie in verfassungsrechtliche Grundprinzipien der Eidgenossenschaft zurückzuweisen.

Unterschriften:

1.  38

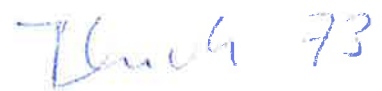
2.  12

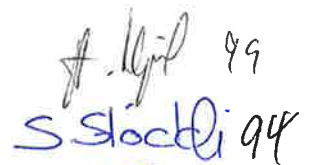
3.  36

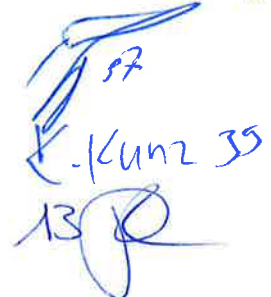
 95
J. Müller 97

B. Gmür 98

N. Gmür 100

 73

 99
S. Stöckli 94

 97
J. Kunz 35
13

 71